Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues. 1886-1921
1886

5 (25.6.1886)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser-& Straßen-Danes.

Den 25. Juni

№ 5.

1886.

Gefet.

(Bom 21. Mai 1886.)

Die Berbefferung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.

Artifel 1.

Borausjegungen bes Unternehmens.

Wo es zur Hebung ber Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nuben ist, kann eine Berbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung), d. h. eine Beränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Berlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattsinden, wenn

mehr als die Salfte ber Besitzer ber betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;

bie Zustimmenben zugleich nach bem Steuerkapital mehr als bie Halfte ber in bas Unternehmen fallenben Grundstücke besitzen und

bie Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Artifel 2.

Befreite Grundfinde.

Dem Zwange bes Artifels 1 find nicht unterworfen

- 1. Grundftude, welche ihrer Lage nach als Bauplate gu betrachten find;
- 2. bie unmittelbar mit ben Gebäuden ober Hofraithen eines Gigenthumers jufammen-
- 3. Baumftude und eingefriebete Garten;
- 4. Beinberge (Rebgelanbe);

- 5. Walbungen;
- 6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbruche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Sypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern biese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb find;
- 7. Grundstude, auf welchen fich Mineralquellen befinden, soweit es biefer Grundstude gur angemeffenen Benützung ber Quellen bebarf.

Bei Beränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstude und Weinberge (Ziffer 3 und 4) nicht als vom Zwang befreite Grundstude.

Artifel 3.

Musnahmsmeifer Beigng befreiter Grundftiide.

Sine zu Folge bes Artikels 2 bem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft kann ausnahms= weise beigezogen werben, wenn bas Unternehmen sonst nicht aussührbar ift.

Neber die Verbindlichkeit hiezu entscheibet das Staatsministerium und der Bollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§§. 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Ruten.

Artifel 4.

Freilaffung einzelner Grundftude.

Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundsläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll basselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig aussühren läßt.

Artifel 5.

Ginleitung bes Berfahrens, Brufung, Genehmigung bes Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Berbesserung der Feldeintheilung unter Zuzug eines oder mehrer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sosort verwerslich sindet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke (Artikel 2 und 4) muffen vor der Abstimmung gestellt werden.

Artifel 6.

Abstimmung.

Bei ber Abstimmung werben bie Richterschienenen und die Nichtabstimmenden als zu= ftimmend gezählt. Sigenthumer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 und 4 vom Unternehmen

ansgeschieben bleiben, find nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche gu bem Unternehmen beigezogen werben sollen, betheiligt find.

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es barauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche bas Geset für die Beräußerung ber Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art ber Borladung und ber öffentlichen Bekanntmachung bes Antrags bestimmt bie Bollzugsverordnung.

Benn die öffentliche Berkundung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, sieht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgeforbert ober vorgeladen worden fei.

Die in ber Abstimmungstagfahrt vorgebrachten Ginwendungen ber Minderheit sind in bas Protofoll niederzulegen.

Die Staatsgenehmigung (Artikel 1) ift auch bann erforberlich, wenn nach bem Ergebniß ber Abstimmung zwar eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ift, aber nicht alle Betheiligten ausbrücklich zugestimmt haben.

Artifel 7.

Bollzugsbehörbe.

Die Ausführung bes Unternehmens geschieht burch eine Kommission unter Leitung ber Staatsverwaltungsbehörbe.

Die Kommission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörbe zu ernennenden Borsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sosern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Bersonen, welche gemäß §. 15 ber Gemeinbeordnung nicht in ben Gemeinberath gewählt werben können, burfen nicht als Mitglieder ber Kommission bestellt werben.

Artifel 8.

Aufgabe ber Bollzugstommiffion.

Die Kommission hat:

- 1. die Größe und ben Werth ber Grundstüde, mit welchen jeber Gigenthumer betheiligt ift, sowie ben Werth ber auf ben Grundstüden rubenden Laften zu ermitteln;
- 2. jebem Eigenthumer bas ihm gebührenbe Gelande anzuweifen;
- 3. Gelbenticabigungen und andere Ausgleichungen gu bewirten;
- 4. die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe bes in ber Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.

20

In allen Fällen hat die Kommiffion babin zu wirken, daß auf gutlichem Weg eine U3gleichung zu Stande kommt.

Erwächst einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen ein ganz befonderer Ruten, so kann die Kommission den Sigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Borausbeitrag auferlegen und ebenso verfügen, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen keinen oder nur einen geringen Ruten ziehen, ein Beizug der Sigenthümer zu dem Gesammt-auswand des Unternehmens nicht oder nur in entsprechend vermindertem Maße stattzusinden habe.

Artifel 9.

Rüdfichten beim Güterumtaufd.

Jebem Eigenthümer foll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersat in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch foll barauf gesehen werben, baß jeber Sigenthümer den Ersat thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher burchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ift nach ber burchschnittlichen Ertragsfähigkeit berfelben gu bemeffen.

Artifel 10.

Entichädigung in Gelb.

Eine Entschädigung in Gelb foll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werben:

- 1. jur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeibenber Werthsunterschiebe zwischen bem umgetauschten Gelänbe;
- 2. wenn ein Grundftuck aus besonderen Grunden vorübergehend einen erheblich höheren ober erheblich geringeren als ben burchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
- 3. wenn nur ein kleines Stud abzutreten ift und es an schicklich gelegenem Grund und Boben jum Erfate mangelt.

Artifel 11.

Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Refurs dagegen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Kommission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Sinwendungen vorbringen, welche die Kommission zu prüsen und zu erledigen hat. Ein Rekurs findet nur statt wegen Berletzung wesentlicher Borschriften des Gesehes. Eine nochmalige Prüfung der in Artikel 8 genannten, von der Kommission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Bur Bornahme aller berartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fallt, bie Kommission von ber Staatsverwaltungsbehorbe burch brei weitere Sachverständige verstärft.

Artifel 12.

Ginftellung und Menderung bes Plans bes Unternehmens.

Eine Aenberung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zusstimmung der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und bedarf außerdem der Staatsgenehmigung. Sine Sinstellung des Vollzugs kann nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Betheiligten den Antrag stellt und mindestens drei Viertheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, sich in der Abstimmungstagfahrt für die Einstellung des Unternehmens aussprechen und die Staatsgenehmigung dazu ertheilt wird.

Artifel 13.

Borgugs= und Unterpfanderechte.

Borzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, geben nach bem bestehenden Rang auf die jum Ersat zugewiesen Liegenschaft über.

Artifel 14.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Borzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Nechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstückes, welcher dem Berhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegensschaften entsprückt.

Artifel 15.

Hat ber Eigenthümer, auf bessen Grundstücken Borzugs- ober Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Seländes nach Artikel 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Bereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche hinterlegung von Geld 2c. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

Artifel 16.

Erbbienftbarfeiten.

Erbbienstbarkeiten, welche auf ber gangen Grundflache haften, auf bie fich bie Zusammenlegung erstreckt, erleiben baburch keine Aenberung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

Artifel 17.

Weggerechtigfeiten.

Begrechte, welche in Folge ber Zusammenlegung nutlos werben, hören auf. Rene Grundbienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgiltiger Beise auf ein Grundstück gelegt werden.

Artifel 18.

Obereigenthum, Riegbraud, Bact.

Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Artikels 13 zur Anwendung, und im Falle des Artikels 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen bem Pächter und Berpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht aussühren, so ist dieselbe nach Ermessen der Kommission durch Gelbentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinises zu bewirken.

Auch fann bie Kommiffion nöthigen Falls bie Auffundung bes Pachtes gulaffen.

Artifel 19.

Theilnahme Dritter am Berfahren.

Derartige Berechtigte (Artifel 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

0

A

Artifel 20.

Beftätigung bes Bollgugs: und Gigenthums:lebergangs.

Nach endgiltig erledigtem Berfahren erklärt die Staatsverwaltungsbehörde bas Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem bas Eigenthum der umgestauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ift auch maßgebend für ben Uebergang ber Rechte britter Personen.

Artifel 21.

Gintrage im Grund= und Pfandbuche.

Diefer Uebergang (Artifel 20) geschieht fraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte felbst vor ber Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts: und Pfandgerichte haben jedoch die Besithveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugeverordnung zu bestimmenden Beise in den Grund: und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurfunden unverzüglich vorzumerken.

Artifel 22.

Zag= und Sportelfreiheit.

Die nach gegenwärtigem Gefete und ben Bollzugsvorschriften gepflogenen Berhandlungen und erlaffenen Entscheidungen find tax-, sportel- und stempelfrei.

Artifel 23.

Roften bes Unternehmens.

Der Artifel 6 bes Gesethes vom 26. Marg 1852, bie Bornahme einer stückweisen Bermeffung sammtlicher Liegenschaften bes Großherzogthums betreffend, ift aufgehoben.

Der Kostenauswand für ein nach diesem Geset zu Stande gekommenes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesammten Borarbeiten vor der Abstimmungstagsahrt, die unter Leitung der Staatsbehörde stattsindenden Tagsahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion sowie des Borsitzenden der Bollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen.

Der sonstige Kostenauswand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu erseben. Die Umlegung des Auswandes auf die betheiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerths, d. h. im Berhältniß des Werths, zu welchem die Grundstücke gemäß Artikel 8

Biffer 1 eingeschätzt worden sind; bei Weganlagen, bei welchen eine Berlegung von Grandstud's nicht stattgefunden, nach Maßgabe des Steueranschlags der in das Unternehmen fallenden Grundsstude, sofern nicht in beiden Fällen die Betheiligten in der Abstimmungstagsahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Artikel 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen. Mit Staatsgenehmigung können die Kosten durch Gemeindebeschluß ohne Nückersatz auf die Gemeindeskasse übernommen werden.

Die burch ungegrundete Beschwerben verursachten Roften find von ben Beschwerbeführern

au tragen.

Die Kosten für ein nach bem Gesetz beantragtes, aber in Ermangelung ber in Artikel 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen nach Berhältniß des Steuerkapitals auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist, sofern sie nicht ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Kosten für ein von der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind im Berhältniß des Steuerkapitals von den Sigenthümern zu tragen, welche sich für die Sinstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Bernehmung sämmtlicher Sigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Die Forderungen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber (Absat 3) haben das Borzugsrecht bes Landrechtsates 2103 b. auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen.

Die Borschriften über die Betreibung ber öffentlichen Abgaben finden gegenüber ben vorsiftebend bezeichneten Ersatforderungen gleichmäßige Anwendung.

Artifel 24.

Unwendung bes Gefehes auf andere Falle.

Wenn Grundstücksverlegungen oder Weganlagen unter Bereinbarung sämmtlicher Grundeigenthümer ausgeführt werden, so finden die Artikel 13 bis mit 23 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Artifel 25.

Theilung von Liegenschaften.

Grundstücke, welche bei einem Unternehmen nach Artikel 1 ober Artikel 24 betheiligt waren, burfen in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden, daß den einzelnen Theilen ihre Zusahrten verbleiben.

Die Berwaltungsbehörbe fann im einzelnen Fall Rachficht von diefer Borfdrift ertheilen.

Theilungen von Liegenschaften, welche entgegen biesen Bestimmungen erfolgen, sind fraft Gesetze nichtig.

Artifel 26.

Bollzugsberordnung.

Die Bestimmungen zur Ausführung biefes Gesetzes wird eine zu erlaffende Bollzugsverordnung ertheilen.

Dieselbe soll auch bie Staatsverwaltungsbehörben bezeichnen, welche zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständig find.

Landesberrliche Berordnung.

(Bom 21. Mai 1886.)

Die Berbefferung ber Felbeintheilung (Felbbereinigung) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Jähringen.

Zum Bollzug tes Gesetzes vom 21. Mai 1886, die Verbefferung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, sehen Wir Uns auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

I. Leitende Behörde.

§. 1.

Die Förderung ber Berbefferung ber Felbeintheilung und bie Leitung ber baraus entsfpringenden Geschäfte liegt ber Oberbirektion bes Waffer- und Strafenbaues ob.

II. Einleitung des Unternehmens.

§. 2.

Anregung und Borbereitung.

Anträge auf Einleitung bes gesetzlichen Berfahrens zum Behuse ber Felbbereinigung (Artikel 5 bes Gesetzes) können von jedem Betheiligten oder von mehreren Betheiligten gemeinssam oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Sie sind der Oberdirektion unsmittelbar oder durch Bermittlung des Bezirksamtes schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Aenderungen, zur Prüfung und Entschließung, ob die Abstimmung der Betheiligten anzuordnen sei, vorzulegen.

Die Oberdirektion hat ihre Thätigkeit nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen La Privaten ober Gemeindebehörden solche Anträge bei ihr eingekommen sind, sondern sie hat auch von sich aus und durch die Kulturinspektionen dieselben anzuregen und sich der Borbereitung des Berfahrens (§. 3) zu unterziehen, wo sie dies zur Förderung und Hebung der Landwirthsichaft für nühlich und nach den Umständen für durchführbar erachtet.

Die Bezirksämter und die Rulturinspektionen find angewiesen, von den in der Feldeintheilung und Feldweganlage bestehenden und zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißständen der

Oberbireftion jeweils alsbald Anzeige zu erftatten.

Die Gemeindebehörden find verpflichtet, auf Berlangen die zur Erfüllung obiger Aufgabe erforderlichen Auskunfte zu ertheilen, auch vorhandene Pläne zum Gebrauch abzugeben und einige Auskunftspersonen zu benennen, welche gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachbienlichen mündlichen Erläuterungen zu geben haben.

§. 3.

Sauptvorarbeiten.

Bevor ein Antrag auf ein bestimmtes Feldbereinigungsunternehmen burch die Oberdirektion der Abstimmung ausgesetzt wird (Gesetz Artikel 5 und 6), muffen folgende Borarbeiten gefertigt sein:

1. eine durch Handriß veranschaulichte Beschreibung des Zustandes der Grundsläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie die gleichfalls durch Zeichnung vers deutlichte Beschreibung des Unternehmens, wie es beantragt wird, und der damit etwa in Verbindung zu bringenden Veränderungen an der Gemarkungsgrenze, an Verkehrs.

megen und fliegenben Bemäffern;

2. ein Berzeichniß ber einzelnen betheiligten Grundstücke mit Angabe ihrer Benutungsart und ihres Steuerkapitals, bann ihrer Sigenthümer und Auteigenthümer, bazu eine besondere Zusammenstellung berjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 2 bes Gesetes an sich befreit sind, aber gleichwohl gemäß Artikel 3 besselben zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen;

3. eine Darftellung ber Bortheile, welche aus bem Unternehmen erwartet werben;

4. die Berechnung bes Kostenaufwandes, welcher mit der Aussührung bes Unternehmens verknüpft sein wird, sowie wenn von den gesetzlichen Borschriften über die Umlegung des Auswandes (Artikel 23 des Gesetzes) abgewichen werden soll, die Angabe der für die Bertheilung des Kostenauswandes maßgebenden Grundsätze;

5. bie Bergleichung biefes Aufwandes mit ben erwarteten Bortheilen.

Aufforderung ber betheiligten Grundeigenthumer.

Kann bas Unternehmen hiernach zur Abstimmung gebracht werben, so übergibt bie Oberbirektion fammtliche Borarbeiten (§. 3) mit ihren etwaigen Bemerkungen bem Bezirksamt, um folche

- 1. an einem hiezu paffenden Orte vierzehn Tage lang zur Ginficht der betheiligten Grundeigenthümer auflegen und, wie geschehen, unter kurzer, aber genauer Bezeichnung bes Unternehmens, sowie der Gemarkungstheile und Gewanne, auf welche es sich erstrecken soll, öffentlich verkunden zu lassen, auch zugleich
- 2. im Benehmen mit ber Kulturinspektion eine Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher fämmtliche betheiligte Grundeigenthümer zur Borbringung etwaiger allgemeiner ober besonderer Erinnerungen und Anträge und zur Abstimmung über die Ausführung bes Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß:

die Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen nach dem vorgeschlagenen Plane und den etwa in der Tagfahrt — undesichabet der Hauptgrundzüge des Entwurfs — beschlossenen Aenderungen des Planes beistimmend werden angesehen werden, und daß in der gleichen Tagfahrt die Bereinbarung über die Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission (§§. 5 und 7) stattsinden soll, auch daß etwaige Anträge auf Besreiung von in dem Berzeichnisse der betheiligten Grundstücke aufgeführten Liegenschaften spätestens vor der Abstimmung zu stellen sind.

Den Eigenthümern von solchen Grundstücken, welche in der in §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Zusammenstellung der an sich befreiten, aber gleichwohl beizuziehenden Grundstücke enthalten sind, ist mit besonderer Ladung zu eröffnen, daß die bezüglichen Grundstücke nach Artikel 3 des Gesetzes beigezogen werden sollen und, sofern die Eigenthümer nicht ihre Zustimmung erklären werden, eine Entschließung des Staatsministeriums über die Zulässigkeit des Beizugs eingeholt werden würde.

§. 5.

Abftimmungsberhandlung.

Bu ber Abstimmungsverhandlung find die Kulturinspektion, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen beizuziehen, welche bei ber Aufstellung bes Planes mitgewirkt haben; auch ift von ber Anberaumung ber Tagfahrt ber Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

Die Tagfahrt wird von bem Bezirksbeamten geleitet. In berfelben ift bas Unternehmen nach ben gemachten Borfchlägen und ben Ergebniffen ber Borarbeiten munblich barzustellen unb

zu erläutern; hierauf sind die vorgebrachten Anträge und Erinnerungen mit den anwesen n Antragstellern, den Sachverständigen und Auskunftspersonen zu erörtern und sestzustellen, ob und inwieweit solche für gegründet erachtet, sonach durch entsprechende Aenderung der Borschläge berücksichtigt werden sollen; sodann ist durch Abstimmung festzustellen, ob sich die im Artikel 1 des Gesetzes gesorderte Mehrheit für das Unternehmen erkläre, und über alles dieses ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Sinwendungen der Minderheit unter Angabe ihrer Gründe sowie der Gründe, aus welchen sie zurückgewiesen wurden, aufzusühren sind.

Besteht das Unternehmen aus mehreren, von einander unabhängigen Theilen, so hat die Abstimmung über jeden derselben besonders stattzusinden. It das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfang zur Aussührung empsohlen, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht sindet, über den engeren abstimmen zu lassen.

Bei ber Abstimmung find bedingte Stimmgebungen nicht zulässig. Dieselbe kann aber, wenn es zu besserer Aufklärung gewünscht wird, bis auf vierzehn Tage verschoben werden.

Bezüglich solcher Grundstücke, für welche ein Antrag auf Befreiung (Artikel 2, 4 und Schlußsat von Artikel 5 bes Gesetes) gestellt, jedoch vor der Abstimmung noch nicht endgiltig verworfen ist, hat der Eigenthümer fürsorglich das Stimmrecht. Sosern dem Antrag auf Besteiung späterhin stattgegeben wird, ist das Abstimmungsergebniß hiernach zu berichtigen. Der Bollzug eines Bereinigungsunternehmens wird durch den Antrag auf Besteiung eines Grundstückes, insoweit als das zu befreiende Grundstück durch die Ausführung berührt wird, im Uebrigen aber nur dann aufgehalten, wenn die Stimmgabe für das zu befreiende Grundstück von entsscheidendem Einfluß auf das Abstimmungsergebniß ist, oder wenn ohne den Beizug des zu bestreienden Grundstücks das Unternehmen nicht zweckmäßig durchsührbar erscheint.

Dem Protofoll über bie Abstimmungstagfahrt ift zum Nachweis barüber, baß bie gefaßten Beschlüffe gesetlich als Beschlüffe ber Mehrheit anzusehen find, eine Abstimmungslifte anzufügen.

In der Abstimmungstagfahrt find zugleich für den Fall der Genehmigung des Unternehmens die erschienenen Grundbesitzer zur Wahl des Geometers und der Sachverständigen aufzusordern, welche — letztere in der von der Oberdirektion bestimmten Zahl — mit dem von dieser Behörde zu ernennenden Vorsitzenden die Bollzugskommission (Artikel 7 des Gesetzes) zu bilden haben.

Wenn ausnahmsweise die Wahl berselben nicht sofort in der Abstimmungstagfahrt vorgenommen werden kann, so ist dieselbe in einer nach der Genehmigung des Unternehmens durch ben Bürgermeister der Gemarkung abzuhaltenden besonderen Tagfahrt vorzunehmen.

Bu Sachverständigen find nur folde Männer zu berufen, welche als einfichtsvolle und praktische Landwirthe oder als erprobte Kenner der Landwirthschaft gelten und insbesondere zu ben Schätzungen das erforderliche Geschieß besitzen.

Bersonen, welche gemäß §. 15 ber Gemeindeordnung nicht in ben Gemeinderath gewählt werben können, durfen nicht als Mitglieder ber Kommission bestellt werben. Der Besitz bes Ortsburgerrechts ift zur Bahlbarkeit nicht erforderlich.

§. 6. Staatsgenehmigung.

Das Protofoll über die Abstimmungstagfahrt ist sammt den Akten an die Oberdirektion zur Prüfung und Beschlußfassung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung und zur Entsicheidung der Anträge auf Befreiung von Grundstücken vorzulegen.

Gegen ben Beschluß über die Ertheilung ober Bersagung ber Genehmigung findet Returs an das Ministerium des Innern, gegen die Entscheidung über Befreiung von Grundstücken Klage vor dem Berwaltungsgerichtshofe statt.

III. Ausführung des Unternehmens.

§. 7.

Die Bollzugstommiffion.

Die Bollzugskommissionen unterstehen ber Oberbirektion, welche bie unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung ber Arbeiten burch bie Kulturinspektionen besorgen läßt.

Die Oberdirektion ernennt ben Borsitzenden und, soweit bei der Bahl der Grundbesitzer bie Gewählten nicht mehr als die Sälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, auch ben Geometer und die Sachverständigen. Die letzteren sind eiblich zu verpflichten.

Der Bürgermeister der Gemarkung ift, außer in den Fällen, wo derselbe als Partei uns mittelbar betheiligt ift, als berathendes Mitglied zu allen Berhandlungen der Vollzugskommission beizuziehen.

Bei Berhinderung bes Bürgermeisters foll ein geeigneter Stellvertreter beffelben von bem Borfigenden beigezogen werben.

§. 8.

Der Gefcaftsvollzug im Allgemeinen.

Die Oberbirektion erläßt in einer allgemeinen Dienstinstruktion bie näheren Vorschriften, nach welchen die Bollzugskommissionen, sowie die mit dem Geschäftsvollzug bei Feldbereinigungs= unternehmungen betrauten Staats= und Gemeindebehörden bei Erledigung ihrer Aufgabe zu ver= fahren haben, und ebenso bie besonderen Weisungen, welche etwa burch bie Umftanbe im eins zelnen Fall geboten ericheinen.

§. 9.

Feftftellung bes Befitftands: und Guterwerthes.

Die Bollzugekommiffion hat junachft ben feitherigen Befitftand genan zu ermitteln und bas Dag und ben Berth ber einzelnen Grundftude festzustellen, mit welchem jeber ber bethei= ligten Grundbefiger in bas Unternehmen fällt und fobann biefe Arbeiten (bas Befigftanbs: werf) an die Rulturinfpektion gur Borlage an die Oberdirektion einzusenden; lettere unterwirft biefelben einer Revifion und gibt fie fobann mit ihrer Gutheißung ober Anordnung ber erforberlichen Berichtigungen an bie Kulturinfpektionen zur weiteren Beranlaffung gurud. Nach Wieberempfang bes Besitstandswerkes und nad bem Bollzug ber etwa angeordneten Berichtigungen hat bie Bollgugefommiffion jedem Gigenthumer einen Befitftanbeauszug in ichriftlicher Fertigung guftellen gu laffen. Gleichzeitig legt biefelbe bie Darftellung ber Befigftanbsaufnahme an einem paffenben Ort minbeftens 8 Tage lang jur Ginficht aller Betheiligten auf und benachrichtigt bie letteren hiervon mit ber Aufforberung, ihre etwaigen Erinnerungen ober Beschwerben in ber gu biefem Zwed anguberaumenben Befitftandstagfahrt vor ber Bollgugstommiffion vorzubringen, welche biefelbe ju prufen und ju erlebigen, eventuell gemäß §. 13 gu verbescheiben hat. Die Leitung ber Befitftanbetagfahrt und ber Beschwerbeprüfung geschieht burch bie Rulturinspettion.

In schwierigeren Fallen ober auf besonderen Antrag ber Betheiligten ift die Beijung ber

Oberbireftion einzuholen.

Sofern bas Unternehmen fich auf bie Beränderung ober Renanlage von Feldwegen ohne jede Grundstüdsverlegung - beichrantt, tann mit Genehmigung ber Oberbireftion von ber Ausfolgung von Besitftanbsauszügen wie von ber Offenlegung bes Besitftanbswerfes und ber Abhaltung einer Befitftandstagfahrt Umgang genommen werben.

§. 10.

Beichwerben gegen bie Bermeffung.

Birb gegen ben für ein Grundftud vom Geometer berechneten Flächengehalt Ginwenbung gemacht, fo ift ber Geometer verpflichtet, baffelbe in Gegenwart bes Gigenthumers nochmals gu meffen, beziehungsweise ben Maßgehalt ber in verschiedene Boden: und Berthstlaffen fallenden Bestandtheile bes Grundstückes ju unterjuchen.

Erweift fich bie Angabe bes Geometers als richtig, fo bezahlt ber Beschwerbeführer bie Roften ber veranlaßten Arbeit. Anderenfalls muß ber Geometer ohne weitere Belohnung bie erforberlichen Aenberungen bewirfen.

Beruhigt fich ber Grundeigenthumer bierbei nicht, fo lagt bie Oberbirektion in Gegenwart bes Beschwerbeführers und bes mit bem Geschäfte beauftragten Geometers burch einen anderen Geometer eine Prüfung vornehmen und bestimmt hiernach, wie ber Flächengehalt anzuseten fei und wer die Roften diefer zweiten Prufung zu tragen habe.

§. 11.

Fefiftellung bes fünftigen Befitftanbes.

Rach erfolgter Feststellung bes Besitstandes (§. 9) beschließt die Bollzugskommission über bie fünftige Gestaltung ber Felbeintheilung und Beganlagen, insbesondere über die Zuweisung bes Gelandes an die betheiligten Eigenthumer, über die gu leiftenden ober gu empfangenben Belbentichabigungen, über die Auflegung von Borausbeitragen, fowie über die gangliche ober theilmeise Befreiung vom Kostenbeigug (Absat 3 von Artifel 8 bes Gesetes) und legt ihr Operat burch Bermittelung ber Rulturinfpettion ber Oberbireftion vor, welche bie Arbeiten einer Revifion unterwirft und mit Gutheißung ober Anordnung ber erforlichen Berichtigungen guruckgibt.

§. 12.

Fortfetung.

Die Bollzugetommiffion hat hierauf jedem Gigenthumer barüber, mas er an Grund und Boben abzutreten und zu übernehmen, und mas er etwa an Gelbentichabigungen zu leiften ober ju empfangen bat, fowie über die ihm etwa auferlegten Borausbeitrage und gemahrte Berudfichtigung bei ber Bertheilung ber Roften eine fchriftliche Ausfertigung guftellen gu laffen.

Gleichzeitig läßt bie Rommiffion ben ausgearbeiteten Plan über bas Unternehmen fammt einer Darftellung über Forberung und Empfang jebes Gigenthumers an Gelanbe und Gelbentschädigung, sowie über die etwa zu leiftenden Borausbeitrage ober gewährten Borichuffe an einem paffenben Ort minbeftens 14 Tage lang jur Ginficht ber Betheiligten auflegen und macht hierüber Mittheilung an bas Bezirksamt, welches mittelft öffentlicher Bekanntmachung

- 1. bie Betheiligten bievon in Kenntniß fest und
- 2. im Benehmen mit ber Rulturinfpektion eine Tagfahrt anberaumt mit bem Anfügen, daß bei Ausschlußvermeiben in berselben etwaige Ginwendungen ober Beschwerben ber Eigenthümer ober britter Berechtigter (Artifel 19 bes Gefetes) vor ber Bollgugs: tommiffion vorzubringen find. Bon ber Anberaumung ber Tagfahrt ift ber Oberbireftion Anzeige zu erstatten. Bei biefer Tagfahrt, welche von bem Begirfsbeamten geleitet wird, hat auch die Rulturinspeftion mitzuwirfen.

Die Bestimmung bes §. 9 Abjat 2 findet auch hier Anwendung.

Erinnerungen und Beschwerden, welche in ber Tagfahrt vorgebracht werben, hat bie Bolljugstommiffion unter Mitwirfung ber Kulturinfpettion einer naberen Brufung ju unterwerfen und, wenn thunlich, die verlangte Abhilfe eintreten zu laffen; andernfalls ist die Beschwerbe gemäß §. 13 zu verbescheiben.

§. 13.

Beideibe ber Bollzugstommiffion und ber Oberdireftion über Erinnerungen und Beidwerben.

Werden die bezüglich der Ausführung des Unternehmens, insbesondere bezüglich der Feststellung des seitherigen Besitstandes und Güterwerthes (§. 9) oder bezüglich der Feststellung des fünftigen Besitstandes (§§. 11 und 12) vorgebrachten Erinnerungen oder Beschwerden von der Bollzugskommission nicht oder nur theilweise als begründet erkannt, oder kann ihnen nach deren Erachten nicht, beziehungsweise nicht vollständig abgeholsen werden, so ist dem Beschwerdesührer hierüber ein förmlicher Bescheid zu ertheilen; derselbe ist unter Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu Protokoll, beziehungsweise gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen den Bescheid der Bollzugskommission findet binnen vierzehn Tagen von der Zusstellung oder Eröffnung an wegen Berletzung wesentlicher Borschriften des Gesetzes Rekurs an die Oberdirektion statt.

Auch kann innerhalb der gleichen Frist bei der Oberdirektion eine nochmalige Prüfung der in Artikel 8 des Gesetes genannten, von der Kommission erledigten Punkte verlangt wersden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Jrrthümer unterlausen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind. Dieser Antrag kann wie die Rekursbeschwerde bei der Oberdirektion oder bei der Bollzugskommission eingereicht werden; letzternfalls hat diese die Akten durch Bermittlung der Kulturinspektion der Oberdirektion vorzulegen.

Die Oberdirektion entscheibet über den Antrag auf nochmalige Prüfung endgiltig; sie kann, wenn dem Antrage entsprochen wird, die Bollzugskommission durch drei weitere von ihr zu ernennende Sachverständige verstärken.

§. 14. Bermaltungsgerichtliche Enticheibung.

Gegen die Entscheidung der Oberdirektion auf den wegen Berletzung wesentlicher Borsschriften des Gesetzes erhobenen Rekurs sindet Klage vor dem Berwaltungsgerichtshofe statt. (Artikel 11 des Gesetzes.)

§. 15. Aenderung bes Planes.

Wird eine Abweichung von den nach §. 5 bereits angenommenen Hanptgrundzügen des Planes des Unternehmens für erforderlich oder nüglich erachtet, so ist hierüber eine weitere Ab-

ftimmung ber betheiligten Grundbefiger unter Anwendung ber bezüglichen Borfchriften ber §g. 3, 4 und 5 einzuleiten und nach S. 6 bie Staatsgenehmigung einzuholen.

Die Borladung ber betheiligten Grundbefiger zu ber Abstimmungstagfahrt erfolgt unter bem Sinweife, bag bie Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als bei bem genehmigten Plane beharrend angesehen werben.

§. 16. Ginftellung bes Unternehmens.

Benn Betheiligte ein burch bie gesetliche Mehrheit beschloffenes und burch bie Oberbirettion genehmigtes Unternehmen wieber aufzugeben munichen, fo haben fie ben bierauf gerichteten Antrag unter Darlegung ber Grunde fur Die Ginftellung bes Bollgugs bei bem Bezirksamt gu ftellen und bamit ben Rachweis ju verbinden, bag mindeftens bie Galfte ber Betheiligten - nach ber Kopfzahl berechnet - bie Ginftellung bes Unternehmens begehre. Das Bezirksamt hat im Benehmen mit ber Kulturinspektion ben Antrag mit ben Aften gur Prufung an die Oberdirektion vorzulegen: fofern lettere ben Antrag aus Grunden bes öffentlichen Intereffes nicht fofort verwirft, übergibt fie bie fammtlichen Aften bem Bezirksamt, um folche:

- 1. an einem biergu paffenben Orte vierzehn Tage lang gur Ginficht ber betheiligten Grundeigenthumer aufzulegen und wie geschehen unter furzer Bezeichnung bes Ginftellungs= antrages öffentlich verkunden zu laffen, auch zugleich
- 2. im Benehmen mit ber Rulturinfpektion eine Tagfahrt anguberaumen, auf welche fammtliche betheiligte Grundeigenthumer gur Abstimmung über bie Ginftellung bes Unternehmens mit bem Sinweise vorzuladen find, daß:

bie in ber Tagfahrt Nichterscheinenben und bie Nichtabstimmenben als bei bem genehmigten Unternehmen beharrend angesehen werben und bag

im Fall ber Ginftellung bes Bollguges bie ichon erwachsenen Roften bes eingu= ftellenben Unternehmens im Berhältnig bes Steuerkapitals von ben Gigenthumern an tragen find, welche fich für die Ginftellung ber Arbeiten erklären werden und nicht icon bei ber erften Bernehmung fammtlicher Betheiligter (g. 5) gegen bie Ausführung bes Unternehmens fich ausgesprochen haben.

Bon ber Anordnung ber Tagfahrt ift auch ber Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

Die Tagfahrt wird von bem Begirfsbeamten geleitet. In berfelben find bie Grunde für die Fortsetzung und fur die Ginftellung bes Unternehmens mit ben Antragftellern, ben Bertretern ber Landesfulturbehörben und ben Mitgliedern ber Bollgugsfommiffion eingehend zu erörtern ; hierauf ift über ben Ginftellungsantrag abstimmen ju laffen und über alles biefes ein Protofoll aufzunehmen, in welchem auch bie gestellten Antrage und beren Begrundung auf-

Falls sich nicht die gesetzliche Mehrheit (brei Viertheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen — Artikel 12 des Gesetzes —) ausdrücklich für die Einstellung des Unternehmens aussprechen, so hat der Bezirksbeamte sofort bekannt zu geben, daß der Antrag, das Unternehmen aufzugeben, abgelehnt sei und die Antragsteller die durch den Antrag veranlaßten Kosten zu tragen haben. Die Akten sind sodann an die Oberdirektion vorzulegen.

Falls sich die gesetzliche Mehrheit für die Sinstellung des Unternehmens ausspricht, sind die Aften mit dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt an die Oberdirektion zur Beschlußfassung vorzulegen.

IV. Beftätigung des Geschäfts und Benrkundung der eingetretenen Veränderungen.

§. 17. Schlußbestätigung.

Die endgiltige Bestätigung des Geschäfts und die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem bas Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht und der Uebergang der Rechte dritter Personen stattfindet (Artikel 20 des Gesetzes), hat mittelst öffentlicher Berkündung im Amtsverkundigungsblatt durch die Oberdirektion zu geschehen.

Bon ber Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem betreffenden Amtsgericht Nachricht zu geben, welches die Beobachtung der in den nachfolgenden §§. 18 und 19 gegebenen Borschriften zu überwachen hat.

§. 18. Gintrage im Grundbuch.

Rach erfolgter Bestätigung bes Geschäfts hat ber Gemeinberath unverzüglich in bas Grund: buch einzutragen:

- 1. in welchen Theilen ber Gemarkung in Folge anderweiter Beganlage bie Felbeintheilung verändert worden ift, ober bie Grundstüde verlegt ober zusammengelegt worden find, auch
- 2. daß und wann die Bestätigung verfündet worden ift, endlich
- 3. mit welchem Tage die Grundftude, hinsichtlich beren eine Berlegung ober Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die nenen Erwerber übergegangen sind.

Als Beilage zu biesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Beränderungen beizugeben, nachdem deren Bollständigkeit und Richtigkeit durch die Bollzugskommission beurkundet und durch die Oberdirektion geprüft worden ist.

Gintrage im Pfandbuch.

In gleicher Beife ift unverzüglich nach ber Bestätigung bes Geschäfts burch ben Rathschreiber ober einen bagu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung ber in Folge ber Berlegung ober Zusammenlegung bes Grundeigenthums in ben Borgugs- und Unterpfanderechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Menberungen zu fertigen und bem Unterpfandebuche beizulegen, in letterem aber bie eingetretene Menderung bei jedem betreffenden Gintrag unter hinweifung auf biefe Beilage ju bemerken. Ferner ift jedem Borgugs= ober Unterpfands= berechtigten bie eingetretene Menderung mittelft einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung ju eröffnen, auch auf Berlangen bes Berechtigten auf ber alteren Pfanburtunbe gu beurfunden.

§. 20. Musfteinung.

Misbalb nach ber Schlugbestätigung find bie Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen in bem Gemarkungstheil, auf welchen bas Unternehmen fich erftredte, nach Borfchrift bes Gesetes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Rr. XXI., und ber Bollzugsverordnung hierzu vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV., auszusteinen.

In provisorischer Beise fann mit Genehmigung ber Dberbirektion bie Aussteinung auch vorher bewirft werben, fofern die Betheiligten ben neuen Befitftand ichon vor ber Schlußbestätigung angutreten munichen.

V. Sicherung der Rechte Dritter.

S. 21.

Fürforge bon Amtswegen.

Die Rechte Dritter (Artifel 13, 17, 18 bes Gefetes) hat bie Bollzugskommiffion in bem Bollzugeverfahren gemäß Artifel 19 bes Gefetes, fodann ber Gemeinderath fowie auch bas Amtsgericht nach Artifel 21 bes Gefetes von Amtswegen zu mahren.

Theilnahme Dritter am Berfahren.

Dritte Berechtigte find, wo fich bas Unternehmen auf Grunbstude erftredt, bezüglich melder ihnen Rechte gufteben, befugt, von ben Arbeiten ber Bollgugekommiffion, jobald fie gur Einsicht ber Betheiligten aufgelegt find, Ginficht gu nehmen.

Es fieht ihnen nicht gu, bas beabsichtigte Unternehmen burch ihre Ginfprache gu hindern, wohl aber in Sinficht auf die Bollzugsarbeiten, soweit babei ihre Rechte in Berührung tommen,

innerhalb ber in §. 23 gezogenen Schranken Einwendungen vorzubringen, auf beren Erledigung bie §§. 9 bis einschließlich 14 entsprechende Anwendung finden.

§. 23.

Grinnerungen Dritter.

Dergleichen Erinnerungen find gestattet:

1. ben Lehenherren, Obereigenthumern, Bachtern und Rugnießern gegen bie Art ber Musführung bes Unternehmens;

2. biesen Berechtigten, auch ben Borzugs- und Unterpfandsgläubigern gegen bie Bemestung bes Werths ber bezüglichen Grundstücke, jedoch nur, wenn es sich um eine Bertlegung ober Zusammenlegung ber Güter, nicht aber, wenn es sich blos um Anlegung ober Berlegung der Wege handelt;

3. ben Bachtern und Autnießern gegen die Bemessung ber bem Gigenthumer zugebachten Bergütung ober ber bemselben auferlegten Leistungen für einen vorübergehenden Mehrsober Minderertrag (Artikel 10 Absat 2 bes Gesethes);

4. ben im Sate 2 genannten Berechtigten, auch ben Inhabern von Erb- und Grundsbienstbarkeiten gegen die Aufnahme bes Besitsstandes und, was die Wegdienstbarkeiten betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung berselben.

Werben babei von Dritten Berechtigungen angesprochen, welche ber Grundeigenthümer bestreitet, so ist der Anspruch, falls eine gutliche Erledigung nicht zu erwirken ist, an den Richter zu verweisen.

§. 24.

Rechte Dritter bezüglich ber Gelbentichabigungen.

Borzugs- und Unterpfandsgläubiger können barauf bringen, daß, wo ein Grundeigenthümer für abgetretenen Grund und Boden, auf welchen ihre Rechte sich beziehen, nach Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesehes ausnahmsweise eine Geldentschädigung erlangt hat, solche bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Maßgabe des Gesehes vom 7. Juni 1884, die öffentliche hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend, hinterlegt wird. Die Ansordnung der hinterlegung ersolgt durch die Oberdirektion.

Lebenherren und Obereigenthümer können fordern, daß der Lebenträger oder Ruheigensthümer eine folche Geldentschädigung (Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes) zu bleibender Berbesserung des betreffenden Gutes verwendet oder ihre Rechte auf die Geldentschädigung durch Allodistation ablöst.

At 5. 18. 9) which double ; used broads old \$1.25. and shid about the said in said in said in said in said in the said in the

Befondere Rechte ber Obereigenthumer, Rutnieger und Bachter.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, bei welchen verschiedene Obereigenthümer, Augnießer oder Pächter betheiligt sind, oder welche nicht alle in einem Berhältniß der bezeichneten Art zu Dritten stehen, so hat auf Antrag der dritten Berechtigten die Bollzugskommission gemäß Artikel 18 Absah 1 des Gesehes die Ausscheidung deszenigen Theils der neuerwordenen Liegenschaft vorzunehmen, welcher die Stelle des früheren, einzeln verpacteten, in Auhnießung gegebenen oder im Obereigenthum befindlichen Grundstückes vertreten soll.

In gleicher Weise find die Ansprüche, welche sich aus dem Unternehmen zwischen Bachter und Verpächter sonst noch ergeben, durch die Vollzugskommission nach Anleitung bes Artikels 18 Absat 2 und 3 des Gesetes zu regeln.

VI. Vorschriften wegen der öffentlichen Bekanntmachungen, der Abstimmungen, der Koften und Schlußbestimmungen.

§. 26.

Deffentliche Aufforderungen und Befanntmachungen.

Die Tagfahrten und Aufforderungen der Betheiligten sind durch das Amtsverkündigungsblatt, durch Anschlag am Rathhause und durch die Schelle des Gemarkungsortes, endlich durch die Schelle der angrenzenden Rachbarorte, in welchen betheiligte Ausmärker wohnen, zu vertünden. Wenn die öffentliche Berkündung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht zufolge Artikel 6 Absat 4 des Gesetzes Riemand die Sinwendung zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefordert worden sei. Gleichwoh! soll den in entsernteren Orten wohnenden betheiligten Ausmärkern die erste Tagfahrt oder Aufforderung noch durch besondere Zuschrift, aber mit dem Anfügen eröffnet werden, daß eine weitere besondere Zuschrift der Art nicht zu erfolgen habe, und man sie daher ausmerksam machen müsse, zur Wahrung ihres Interesses bei den serneren Berhandlungen einen Bevollmächtigten im Orte aufzustellen.

Die Beurkundungen über die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündungen find burch bas Bezirksamt ju fammeln, zu prufen, nöthigenfalls zu ergänzen und forgfältig aufzubewahren.

8. 27

Stimmrecht bei ben Abftimmungen.

Bei allen Abstimmungen und Erflärungen, wobei bie Grundeigenthumer berufen werben, gelten hinsichtlich bes Stimmrechts folgende Bestimmungen:

Die Stimme von zertheiltem Eigenthum steht bem Nuteigenthumer, von streitigem Eigenthum bem Besitzer zu; Miteigenthumer stimmen Jeber für seinen Antheil. Für Minderjährige und Entmündigte handeln die Bormunder; Mundtodte (L.R.S. 518, handeln ohne Mitwirkung ihrer Beiftände, Gewaltsentlassen ohne biejenige bes Familienrathes.

Für Abwesende (L.-A.-S. 113) handelt der Pfleger, für Berschollene im Falle des L.-A.-S 124 der Ehegatte oder die Eingewiesenen (L.-A.-S. 120) oder in deren Ermangelung gleichfalls der Pfleger; für lediges Erbe der Erdpfleger (L.-A.-S. 811); für die Erdschaft im Falle des L.-A.-S. 793 der Borsichtserbe (L.-A.-S. 805); für ehesteuerliche Güter der Ehemann, für die eigenen Güter der Frau diese selbst, für Konkursmassen der Konkursverwalter, für Gemeinden der Bürgermeister, für Stiftungen der zur Bertretung derselben nach dem Stiftungsgesetz berufene Beamte.

Die genanten Bertreter bedürfen hierbei feiner weiteren Ermächtigung ober Genehmigung und find burch fein Beräußerungsverbot gehindert.

Die Inhaber von Stammgutern ober Leben find an die Zustimmung ber Stammgutsober Lebenberechtigten nicht gebunden.

§. 28.

Gebühren und Roften.

Die Sachverständigen, die Gemeindebeamten und Gemeindediener erhalten Diäten und Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren nach Maßgabe der bestehenden Gebührenordnungen, der Borsitzende der Bollzugskommission nach Maßgabe der durch die Oberdirektion zu treffenden Festsetzung und der Geometer nach Maßgabe des mit demselben abzuschließenden Bertrags.

Die Ausfunftspersonen (§§. 2 und 3) beziehen bie Tagsgebühr ber Gemeinberathe.

Wird der Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung, beziehungsweise auf Anlage von Feldwegen verworsen, oder die Einstellung des Vollzugs einer genehmigten Feldbereinigung beschlossen, so bestimmt die Oberdirektion, von welchen Grundeigenthümern und in welchem Betrage die Kosten zu tragen sind, vorbehaltlich der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof (§. 3 Zisser 30 des Gesehes über die Verwaltungsrechtspssege vom 14. Juni 1884).

Sofern die zu bereinigende Gemarkung schon nach Maßgabe der Gesetze über die stückweise Bermessung und über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen
vom 26. März 1852 und 20. April 1854 ausgesteint ist, sind auch die Kosten des neuen
Steinsatzes dem Feldbereinigungsauswand zuzuschlagen; anderenfalls ist der Auswand für den
Steinsatz nach Maßgabe von Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 zu vertheilen.

Jede Kostenzahlung und jede Kostenerhebung für das Unternehmen bedarf der Genehmigung der Oberdirektion. Total State of the countries of the second state of the contract of the countries of the co

Magregeln zur Erhaltung ber verbefferten Feldeintheilung.

Die Gemeindebehörden haben barüber zu machen, daß die Felbeintheilung und die Felbwege in einem ben Forberungen eines vortheilhaften Betriebs ber Landwirthichaft entfprechenben Buftand nach Möglichfeit erhalten werben und daß insbesondere feine Grundftudetheilungen im Wiberspruch mit Artifel 25 bes Befetes erfolgen.

Bur Ertheilung ber Radficht von ber Borfchrift bes Artifels 25 bes Gefetes ift ber Begirferath guftanbig.

§. 30.

Shlugbeftimmung.

Unfere Berordnungen vom 18. Oftober 1869 (Gejebes: und Berordnungsblatt 1869 Rr. XXVII. Seite 467 ff.) und vom 2. September 1884 (Gefetes: und Berordnungsblatt 1884 Rr. XXXV. Seite 395) treten für bie hinfunft außer Kraft.

Das Ministerium bes Innern ist mit dem weiteren Bollzuge beauftragt. Gegeben zu Rarleruhe, ben 21. Mai 1886.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Sobeit höchften Befehl: Dr. Nicolai.

Berordnung.

(Vom 28. Mai 1886.)

Die Erfapleiftungen ber Gemeinden und Guterbefiger für Arbeiten ber Begirtsgeometer betreffend.

Nachbem gufolge bes Gefetes vom 31. Marg b. J., bie Feststellung bes Staatshaushaltsetats betreffend (Gefebes- und Berordnungsblatt Rr. X.), die Bezirksgeometer fünftighin ihr gefammtes Gintommen aus ber Großherzoglichen Staatstaffe zu beziehen haben, feben wir uns veranlaßt, hinfichtlich ber von ben Gemeinden und ben fonft Zahlungspflichtigen für Geschäfte ber Bezirksgeometer an die Staatstaffe zu leiftenden Bergutungen unter Aufhebung ber Berordnung bes Großherzoglichen Minifteriums ber Finangen vom 19. Dezember 1874, bie Geschäftsaufgabe, die Belohnung und bienftliche Stellung ber Bezirksgeometer betreffend (Gefetes- und Berordnungsblatt 1874 Seite 628), und ber Ziffer 1-3 der diesfeitigen Berordnung vom 22. Dezember 1884, die Gebühren bei Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffent (Gesehes: und Berordnungsblatt 1884 Seite 644), im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu verordnen, wie folgt:

Der Staatskasse verbleiben außer bem durch die Berordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1858, die Fortsührung und Ergänzung der Gemarkungsterten betreffend, ihr zugewiesenen Auswand für die Fortsührung der Bermessungswerke, auch die Kosten für die Aufstellung des Berzeichnisses der Beränderungen im Grundeigenthum für die erstmalige Fortsührung (zum Zweck der Lagerbuchsaufstellung), für die grundbuchmäßige Erhebung der Eigenthumsverhältnisse solcher Gemarkungen, bei deren Bermessung diese Erhebung noch nicht von dem Katastergeometer bewirkt worden ist und für die erstmalige Ausstellung des Besitsstandsregisters.

Für alle übrigen Rosten ber Lagerbuchsauftellung und Lagerbuchsfortführung, sowie für die Grenzbesichtigungen haben die Gemeinden beziehungsweise die Gemarkungsinhaber nach folgenden Sähen Bergütung an die Großherzogliche Staatskasse zu leisten:

1. Für die Fertigung eines besondern Lagerbuchskonceptes für solche Gemarkungen, bei welchen das Güterverzeichniß (§. 65 der Bermessungsanweisung) noch nach dem frühern Formular aufgestellt worden ist, jedoch mit Ausschluß der in Artikel 4 Ziffer 1—5 der landesherrlichen Berordnung vom 11. September 1883 bezeichneten Berhältnisse, von jedem Eigenthumsstück 6 Pfennig.

2. Für die Fertigung ber Lagerbuchereinschrift von jedem Gigenthumsstud 8 Pfennig.

Besteht das Eigenthumsstück aus einer Anzahl Kulturstücke, so ist für das erste Stück und von den folgenden für je 5 Stücke ein Jtem zu berechnen. Reste von 1 und 2 Stücken bleiben unberücksichtigt; solche von 3 und 4 Stücken werden für voll berechnet.

3. Für die Fortführung der Lagerbücher einschließlich der nach §. 37 der Dienstweisung gleichzeitig zu bewirkenden Fortführung der Besitsstandsregister von jedem Eigenthumssstück, bei welchem Beränderungen nachzutragen sind, ober welches abs oder zuzuschreiben ift, 6 Pfennig.

4. Ersat der Gebühren und Reisekosten gemäß §. 17 Ziffer 1—7 der landesherrlichen Berordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung des zur Ausübung der Feldmeßtunst bestellten Personales betreffend (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 84), für die Ausstellung und Fortsührung der Lagerbücher solcher Gemarkungen, welche ganz oder vorzugsweise aus Hosgütern bestehen.

Dieselbe Bergütung ift zu leiften für auf Rechnung von Gemeinden beziehungs

weise Gemarkungsinhabern zu bewirkenbe Arbeiten anderer als ber unter Ziffer 1-3 bezeichneten Art.

Soweit die Grundeigenthumer beziehungsweise sonstige Betheiligte für Arbeiten ber Bezirksgeometer oder der Gehilfen derselben koftenpflichtig sind, haben dieselben in allen Fällen nebst dem Ersat für Material und Porto Bergütung der Gebühren und Reisekosten (wie unter Biffer 4) zu leisten.

Rarlsruhe, ben 28. Mai 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialbirettor.

Gifenlohr.

Vdt. Blattner.

Berordnung.

Nr. 9589. Die Gebühren der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer betr.

Für die technischen Gehilfen der Bezirksgeometer wird die Gebührenordnung vom 4. Januar 1879 Nr. 25893 außer Wirksamkeit gesetht. Anstatt dessen werden sieben Gebührenklassen in Abstufungen von je 0,2 M gebildet, in welche die technischen Gehilfen der Bezirksgeometer je nach ihren Leistungen eingereiht werden, und zwar:

- a. bei Beschäftigung am Wohnsit bes Bezirksgeometers täglich 3 M & bis 4 M 20 &,
- b. bei auswärtiger Beschäftigung 4 M 20 & bis 5 M 40 &,
 - c. bei auswärtigem Uebernachten weitere 1 M 50 &.

Die Gebühren für Beschäftigung am Wohnsit burfen auch für Sonn= und Feiertage ver= rechnet werden.

Die Anrechnung ber auswärtigen Gebühr ist in vollem Betrage auch dann statthaft, wenn nur ein Theil bes Tages auf auswärtige Geschäfte verwendet worden ist.

Karlsruhe, ben 31. Mai 1886.

Oberdirection des Wasser- und Strakenbaues.

Döll.

Dienftnadrichten.

Seine Königliche Soheit der Großherzog haben unterm 21. Mai I. J. gnädigst geruht, den Baudirektor Sonfell zum vorsitzenden Rath der Oberdirektion des Wasser= und Straßenbaues zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben unter bem 22. Mai l. J. anäbigst geruht:

ben Revisionsgeometer Frang Bufath bei ber Oberbirektion bes Waffer: und Strafen:

baues zum Bermessungsrevisor und ben Revisionsassisstenten Heinrich Postweiler bei der gleichen Stelle zum Revisor zu ernennen.

Mit Erlaß Großt. Ministeriums bes Innern vom 12. Mai d. J. Nr. 9072 wurde Ingenieur I. Klasse Karl Friederich der Großt. Kulturinspektion Karlsruhe als Beamter zugetheilt.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums bes Innern vom 25. Mai I. J. ist Jugenieur I. Klasse Hermann Frey in Emmendingen der Wassers und Straßenbau-Inspektion Offenburg mit dem Wohnsit in Wolfach zugetheilt worden.

Gemäß Entschließung Großh. Ministeriums bes Innern vom 9. Juni 1. J. Rr. 10970 ist Ingenieur I. Klasse Albert Ziegler in Oberkirch zur Wasser- und Straßenbau-Inspektion Emmendingen versetzt worden.

Mit Erlaß Großh. Oberbirektion bes Waffer: und Straßenbaues vom 20. März 1. 3. Nr. 3828 ift Geometer hermann Mayer zum Bermeffungsaffistenten ernannt worden.

Todesfälle.

Beichner &. Beinbel ift am 1. Juni I. 3. geftorben.

Drud von Friedrich Gutich in Karlerube.